



Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindertagesstätten

§ 1

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg AöR mit Sitz in Erlangen, Hofmannstraße 27 verfolgt im Rahmen seines BgA Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des BgA Kindertagesstätten ist die Förderung der Studenten- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung von Studierenden oder nach § 53 AO hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Erziehung.
- (3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Studentenwerk Kinderbetreuungseinrichtungen. Wegen der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung sind diese Geschäftsbetriebe in einem BgA „Kindertagesstätten“ zusammengefasst.
- (4) Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung (AO) sowie die hochschulnahe auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden und anderen in der Ausbildung befindlichen oder nach § 53 AO hilfsbedürftigen Personen erreicht. Im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen stehen die Einrichtungen auch für Kinder der Bediensteten des Studentenwerks und der Hochschulen sowie anderer Personen zur Verfügung.

§ 2

Der BgA Kindertagesstätten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel des BgA Kinderbetreuungsstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Kinderbetreuungsstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Kinderbetreuungsstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA Kinderbetreuungsstätten an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung wird in den amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft

Erlangen, den 20. Oktober 2016



Mathias M. Meyer

komm. Geschäftsführer des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg AöR